

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl / Burren**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1910)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1910.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgebung.

Der bereits ausgearbeitete Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes konnte im Berichtsjahre noch nicht in Beratung gezogen werden. Es handelt sich vorerst noch darum, das Ergebnis der Beratungen über das Steuergesetz abzuwarten und dann das neue Gemeindegesetz entsprechend abzuändern. Eventuell müssen nämlich nachträglich noch Bestimmungen über Gemeindesteuern und -stimmrecht im Entwurf untergebracht werden. Dies kann aber, wie gesagt, erst nach der Volksabstimmung über das neue Steuergesetz geschehen.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Dekret vom 13. September 1910 hat der Grosse Rat die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden aufgelöst und mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen vereinigt, sie damit ferner auch von der Kirchgemeinde Kirchberg losgelöst. Gleichzeitig wurde Bickigen-Schwanden dem Zivilstandskreis und der Sektion Wynigen einverleibt. Schon in den Jahren 1887 und 1902 war eine derartige Massregel angestrebt worden; der Regierungsrat konnte sich damals jedoch zu einer Empfehlung nicht entschliessen, weil die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden nicht auch zu einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Wynigen Hand bieten wollte.

Anstände vermögensrechtlicher Natur, die sich unter Umständen aus der ausgesprochenen Neubildung

ergeben könnten, fallen gemäss Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes. Vorläufig wurde Weisung erteilt, das Organisations- und Verwaltungsreglement der neuen Gemeinde Wynigen auszuarbeiten und die Ausscheidung des Vermögens auf gütlichem Wege zu versuchen.

Beantragt wurde im Berichtsjahre ferner die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren. Nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse entschloss sich der Regierungsrat, dem Grossen Rate die Durchführung der Vereinigung zu beantragen, trotz der ablehnenden Haltung der Gemeinde Büren. Die daherigen Verhandlungen vor dem Grossen Rate fallen nicht mehr in das Berichtsjahr, und es wird später des nähern darüber zu referieren sein. Erwähnt sei nur noch, dass die Verschmelzung vollzogen wurde.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat genehmigte im Jahr 1910 nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung durch die Direktion des Gemeindewesens:

29 Organisationsreglemente von Einwohner-, Bürger-, Schul-, Kirch- und gemischten Gemeinden;

13 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern, Pensionswesen usw.);

16 Ausscheidungsverträge.

Von den durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 neu geschaffenen römischkatholischen Kirchgemeinden im Jura haben alle bis auf drei ihre Ausscheidung durchgeführt. Es sind dies: Vendlincourt-Bonfol, Cornol-Courgenay und Epauvillers-Soubey. Von allen diesen sind allerdings auch Entwürfe zu Ausscheidungsverträgen eingelangt, aber so mangelhafte, dass ihre Sanktion unmöglich war. Nach verschiedenen Mahnungen wurde jeder Gemeinde ein Endtermin gesetzt und nach Ablauf desselben ein eigener Experte zur Ausarbeitung des Vertrages bezeichnet. So ist sichere Hoffnung vorhanden, dass die Arbeit in allernächster Zeit vollendet sein wird.

Nachträglich hat sich herausgestellt, dass auch zwischen St. Immer und Tramelan eine Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat. Die römischkatholische Kirchgemeinde St. Immer und der christkatholische Bezirk dieses Ortes haben endlich mit Beihülfe des Bundesgerichtes eine Ausscheidung zustande gebracht. Nun ist aber im Jahr 1907 auch noch eine eigene römischkatholische Gemeinde Tramelan durch Losrennung von St. Immer geschaffen worden. Da nun streitig ist, ob zu deren Abfindung einzig die römischkatholische Kirchgemeinde St. Immer verpflichtet ist, oder ob dafür auch die Christkatholiken von St. Immer herangezogen werden können, steht die Ausscheidung nicht mehr in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern des Verwaltungsgerichtes.

Im weitem kamen im Berichtsjahr zur Genehmigung:

12 Gemeindennutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Anzeigerverträge lagen keine neuen vor.

Dagegen langten zur Prüfung ein, ohne dass sie aber noch im Jahr 1910 genehmigt werden konnten:

42 Reglemente verschiedener Art.

IV. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Zur regierungsrätlichen Erledigung gelangten im Berichtsjahre:

8 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen;

10 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

2 Nutzungsstreitigkeiten;

22 Wohnsitzstreitigkeiten.

In all diesen Fällen enthielt der Entscheid des Regierungsrates 31 Bestätigungen des erstinstanzlichen Entscheides und 11 vollständige oder teilweise Abänderungen desselben.

Am 1. Januar 1910 ist das Gesetz vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege in Kraft getreten. Bisher waren für das Verfahren in Gemeindestreitigkeiten ausschliesslich das Gemeindegesetz, das Armen- und Niederlassungsgesetz, sowie die zudienenden Reglemente und Verordnungen massgebend. Eigentlich prozessuale Vorschriften enthalten nun aber all diese Gesetze usw. nicht, und so muss notgedrungen das Gesetz betreffend die Verwaltungs-

rechtspflege ergänzend herangezogen werden, trotzdem es in seinem Art. 16 ausdrücklich spezielle Gesetzesbestimmungen vorbehält und weiter bestehen lässt. Es muss somit danach getrachtet werden, dass unter Wahrung der bisher geltenden Grundsätze auch den Vorschriften des neuen Prozesses Genüge geleistet wird. Dies ist oft nicht ganz leicht, und die Direktion kam verschiedentlich in den Fall, orientierende Anfragen aus dem Gebiete des Prozessverfahrens zu beantworten.

Neben dem gewöhnlichen Prozessverfahren, das nach § 56 ff. Gemeindegesetz nun also teilweise auch vom neuen Verwaltungsprozess beherrscht wird, besteht die Möglichkeit weiter, in Anwendung von § 48 des Gemeindegesetzes durch bloss formlose Anzeige eine Intervention des Regierungsrates gegenüber schweren Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung herbeizuführen. Dies ist nach wie vor ein reines Untersuchungsverfahren, das mit Umgehung der ersten Instanz direkt vom Regierungsrate resp. der Gemeindedirektion zu leiten ist.

Von den im Berichtsjahre ausgefallten Entscheiden mögen einige der wichtigsten hier folgen.

1. Administrativprozess.

Wird in einer Administrativstreitsache gegenüber dem Regierungstatthalter ein Rekussionsgesuch gestellt, so kann der erstere nicht selbst darüber urteilen, sondern hat das Gesuch seinem Amtsverweser und, wenn die behaupteten Ausstandsgründe auch diesem gegenüber zutreffen, der Justizdirektion zuzustellen, damit es dem Regierungstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zur Beurteilung überwiesen werden kann (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 8).

In oberer Instanz kann die Beurteilung eines Streitfalles regelmässig nur auf diejenigen Tatsachen gestützt werden, welche bereits vor unterer Instanz angebracht wurden, sofern nicht besondere Gründe dafür vorliegen, andere Tatsachen von Amts wegen in Berücksichtigung zu ziehen (vergl. aber Art. 34, Al. 3, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909).

Der Regierungsrat ist nicht befugt, die Funktionen eines Schiedsgerichtes in einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit zu übernehmen.

Gegenüber einer Vollstreckungsverfügung kann kein Rekurs ergriffen werden.

Streitigkeiten zwischen Rechtsamegemeinden und ihren Mitgliedern sind nicht im Administrativprozessweg zu entscheiden.

Die Vertretung der Parteien im Administrativprozess kommt ausschliesslich den Anwälten zu.

2. Gemeindewesen.

Allgemeines.

In der Beschwerdeangelegenheit gegenüber einem Beschluss der Bürgergemeindeversammlung kann nicht auf Beschwerdepunkte eingetreten werden, welche sich gegen die örtliche Vormundschaftsbehörde richten und es kann die letztere auch nicht beigelegt werden.

Eine durch die Gemeindeversammlung genehmigte und durch den Regierungstatthalter passierte Gemeinderechnung kann nachträglich nur insofern abgeändert werden, als darin vorgekommene Unordentlichkeiten ein Einschreiten des Regierungsrates nach Massgabe des § 48 des Gemeindegesetzes rechtfertigen.

Eine Verletzung des § 38 des Gemeindegesetzes, welche zur Kassation des in Frage stehenden Gemeindebeschlusses führen muss, liegt auch dann vor, wenn ein daran persönlich beteiligter Bürger zwar an der Abstimmung darüber nicht teilgenommen hat, jedoch vorher bei der Verhandlung zugegen war und selbst das Wort ergriff.

Zur Weiterziehung eines erstinstanzlichen Beschwerdeentscheides in Gemeindeangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindebürger legitimiert, welche selbst zu den Beschwerdeführern gehörten.

Die Wahl zweier Gemeindefunktionäre, welche zueinander in einem nach dem Gemeindereglement unzulässigen Verwandtschaftsverhältnis stehen, begründet kein Einschreiten von Amts wegen gemäss Art. 48 des Gemeindegesetzes.

Die Aufstellung von Weidenvorschriften betreffend das Gemeindeland und die Festsetzung von Bussen gegen ihre Übertretung kann nur durch ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Reglement und nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss geschehen.

Die Tatsache, dass eine Gemeinde bei Einführung der elektrischen Kraft und der Versorgung mit Elektrizität im Sinne einer Gemeindeaufgabe aus Zweckmässigkeitsgründen nicht alle zur Gemeinde gehörenden Häusergruppen berücksichtigt, stellt keine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze dar, welche eine Aufhebung des betreffenden Gemeindebeschlusses, bzw. eine Nichtgenehmigung des einschlägigen Gemeindereglementes rechtfertigen würde.

Widersprüche in Gemeindereglementen können nicht durch Interpretation durch die Behörden, sondern nur durch Revision des Reglementes ausgeglichen werden.

Streitigkeiten über die Zulassung zum Bezug der Nutzungen einer burgerlichen Korporation sind immer durch die Administrativbehörden zu entscheiden.

In einer gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse anhängigen Beschwerdesache kann der Gemeinderat ohne spezielle Ermächtigung seitens der Versammlung nicht den Abstand erklären.

Die regierungstatthalterliche Genehmigung einer Abstandserklärung muss eine Kostenfestsetzung enthalten.

Es widerspricht weder der Verfassung noch dem Gemeindegesetz, wenn ein Gemeindereglement bestimmt, dass die Mitglieder des Gemeinderates in genau fixierter Anzahl aus den verschiedenen Bezirken der Gemeinde zu wählen seien.

Die Kassation einer Gemeindewahl hat einzutreten, wenn dabei ausseramtliche Wahlzettel verwendet wurden, welche sich durch Format oder Farbe deutlich von den amtlichen unterscheiden. Einen Kassationsgrund bildet ferner die mangelnde Kontrolle der ausgegebenen Stimmkarten, sowie die Ausgabe solcher unmittelbar vor und während des Wahlverfahrens.

Gemeindestimmrecht.

Der Umstand, dass anlässlich einer Gemeindewahl im Wahllokal selbst ausseramtliche Wahlzettel ausgeteilt wurden, stellt eine Unregelmässigkeit dar, welche zur Kassation der Wahl führt.

Der definitive Schluss der Auflegung des Gemeindestimmregisters hat spätestens am Vorabend des Abstimmungstages zu erfolgen.

Ordnungsgemäss soll ein Stimmzettel erst dann abgestempelt werden, wenn der Stimmberechtigte seine Ausweiskarte in die Kontrollurne eingelegt hat.

Die blosse Anwesenheit eines nicht stimmberechtigten Bürgers in der Gemeindeversammlung rechtfertigt eine Kassation der Versammlungsbeschlüsse nicht.

Das in Art. 2 des Gesetzes vom 26. August 1861 vorgesehene Stimmrecht des Pächters wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Verpächter seinerseits ebenfalls das Stimmrecht in der Gemeinde ausübt.

Der Umstand, dass ein nicht stimmberechtigter Bürger im Stimmregister eingetragen war, kann zu einer Kassation der Abstimmung nur dann führen, wenn jener durch tatsächliche Ausübung seines Stimmrechtes das Ergebnis der Abstimmung wirklich beeinflusste.

Ein Bürger, welcher das Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als unabgeteilter Sohn steuerzahlender Eltern ausüben kann, braucht nur auf sein ausdrückliches Begehren hin im Stimmregister eingetragen zu werden.

Ein in der Gemeinde steuerpflichtiger Bürger ist, sofern die übrigen Erfordernisse in seiner Person zutreffen, stimmberechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Wohnsitzes in der Gemeinde.

Gemeindereglemente.

Soweit nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, sind die beteiligten Gemeindekorporationen befugt, die von ihnen in einem Ausscheidungsvertrag festgesetzte Benutzungsart eines bestimmten Vermögensobjektes abzuändern, ohne dass hiergegen dem einzelnen Gemeindebürger ein Einspruchsrecht zusteht.

Das Verfahren bei Gemeindewahlen wird durch die Gemeindereglemente geregelt. Schreibt ein Reglement vor, dass nach dem dritten resultatlos verlaufenen Wahlgang das Los entscheide, so darf die Losziehung nicht schon nach dem fruchtlos verlaufenen zweiten Wahlgange stattfinden.

Die Gemeinden des Amtsbezirkes Freibergen sind befugt, die dort noch bestehenden alten Weiderechte (parcours) durch Gemeindereglement zu regeln, bzw. ihre Ausdehnung zu bestimmen.

3. Niederlassungswesen.

Wenn eine Gemeinde auf Begehren einer andern Gemeinde eine Person in ihr Wohnsitzregister widerspruchslos eingetragen hat, kann sie nicht nachträglich eine Prüfung der Frage verlangen, ob die Einwohnung jener Person in ihrem Territorium nicht bloss einen vorübergehenden Aufenthalt im Sinne des § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes dargestellt habe.

Die Einwohnung zum Zweck einer vorübergehenden Aushülfsarbeit oder Stellvertretung begründet keinen Wohnsitzerwerb.

Eine vorübergehende Einwohnung zum Zwecke der Ausführung einer bestimmten Arbeit begründet keinen Wohnsitz, auch wenn sie länger als 30 Tage dauert.

Der Aufenthalt eines Berufsmannes (Brunnengräbers) in einer Gemeinde zum Zwecke der Ausführung einer bestimmten Arbeit begründet keinen Wohnsitzerwerb.

Kommt ein Kantonsbürger nach mehr als zweijähriger Landesabwesenheit geisteskrank in den Kanton zurück, so dass er hier einen neuen Wohnsitz nicht erwerben kann, gilt die Heimatgemeinde als solcher.

Wenn im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, dass als vorhergehende Wohnsitzgemeinde eine andere Gemeinde in Betracht fällt, als die bisher dafür angesehene, so kann die erstere nicht den Einwand der unterlassenen Mitteilung des Termins der Etatsaufnahme (A. und N. G. § 104) erheben, sofern diese Mitteilung in genügender Weise gegenüber der zuerst ins Recht gefassten Gemeinde erfolgte.

Wenn die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde dieser ordnungsgemäss mitgeteilt wird, weil man sie als die zur Rückschreibung verpflichtete Gemeinde betrachtet, es sich aber nachher herausstellt, dass diese Eigenschaft einer dritten Gemeinde zukommt, so geht das Regressrecht der auftragenden Gemeinde gegenüber der letztgenannten nicht verloren.

Durch die Wiederverheiratung der Mutter erwerben die minderjährigen Kinder, sofern sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, den Wohnsitz ihres Stiefvaters.

Auch eine schwachsinnige Person kann durch Einwohnung Wohnsitz erwerben, sofern ihr Zustand nicht derart ist, dass sie ihren Willen nicht in freier Weise betätigen kann und einfach versorgt werden muss, so dass ihrer Einwohnung mehr der Charakter einer Versorgung zukommt.

Die persönliche Deponierung der Ausweisschriften entspricht einer blossen Ordnungsvorschrift und ihr Fehlen verhindert den Wohnsitzerwerb nicht.

Die Verweigerung der Einschreibung einer Person oder einer Familie in das Wohnsitzregister wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit ist nur dann

gerechtfertigt, wenn die letztere durch Aufnahme der Person auf den Etat der dauernd Unterstützten nachgewiesen ist, nicht aber dann, wenn bloss aus den tatsächlichen Verhältnissen der Schluss auf eine gegenwärtig vorhandene oder für die Zukunft drohende dauernde Unterstützungsbedürftigkeit gezogen werden kann.

Wenn die Person, deren Rückschreibung im hängigen Verfahren verlangt wird, während des Prozesses stirbt, so ist nur noch über die Kosten zu urteilen.

Die durch ein unrichtiges Verhalten eines Wohnsitzregisterführers verursachten Kosten können im Urteil nicht ihm selbst, sondern nur seiner Gemeinde auferlegt werden.

In Streitigkeiten betreffend Etatsaufnahmen ist oberinstanzlich der Regierungsrat und nicht die Armen-direktion zuständig, wenn neben der Frage der dauernden Versorgungsbedürftigkeit einer Person auch diejenige streitig ist, ob die gesetzlichen Formvorschriften gegenüber einer allfällig regresspflichtigen Gemeinde richtig erfüllt wurden.

Der Wohnsitz des Familienhauptes ist normalerweise für denjenigen der Familie bestimmend.

Der für eine bestimmte Zeitdauer ausgestellte Wohnsitzschein bleibt, sofern er von der ausstellenden Gemeinde nicht widerrufen wird, gültig, auch wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Inhabers verändert haben. Wurde daher ein Wohnsitzschein für Ehegatten ausgestellt, behält derselbe seine Gültigkeit für den überlebenden Ehegatten auch nach dem Tode des andern.

Keht ein Kantonsbürger nach einem auswärtigen Aufenthalt freiwillig in den Kanton zurück, so greifen für seinen Wohnsitzerwerb die gewöhnlichen, in § 97 A. und N. G. enthaltenen Regeln Platz. Die Rückkehr wird an sich nicht schon dann als unfreiwillige angesehen, wenn sie auf Kosten des Staates erfolgte.

Einschreibungen in das Wohnsitzregister, welche auf Grund unrichtiger Ausweispapiere vorgenommen wurden, sind von Amts wegen zu kassieren.

Die blosser Unterlassung der Angabe des erfolgten Todes eines der in den Ausweisschriften figurierenden Familienglieder kann dagegen, weil hierdurch an den Wohnsitzverhältnissen der Familie nichts geändert wird, nicht Kassation der Einschreibung zur Folge haben, sondern beeinflusst einzig die Beurteilung der Kostenfrage im Wohnsitzstreit.

Bei den Regierungsstatthalterämtern sind im Berichtsjahre folgende **Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte** eingelangt:

Amtsbezirke	Eingelangte Beschwerden	Erledigt durch		Unerledigt	Gegenstände der Beschwerden					
		Vergleich oder Abstand	Entscheid		Nutzungen	Wahlen	Allgemeine Verwaltungsgegenstände	Steuern und öffentliche Leistungen	Strassen-, Wasser- und Hochbauten	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen
Aarberg	17	14	2	1	4	1	4	4	4	—
Aarwangen	27	21	3	3	7	3	12	2	2	1
Bern	15	8	4	3	—	1	5	6	3	—
Biel	2	—	2	—	—	—	1	1	—	—
Büren	9	2	5	2	2	2	1	3	1	—
Burgdorf	2	—	—	2	1	—	—	1	—	—
Courtelary	18	3	6	9	2	1	2	5	8	—
Delsberg	38	22	12	4	1	6	12	13	6	—
Erlach	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—
Freibergen	28	13	8	7	6	2	15	1	4	—
Fraubrunnen	5	3	2	—	3	—	—	2	—	—
Frutigen	4	2	—	2	—	—	2	2	—	—
Interlaken	7	6	1	—	1	—	4	2	—	—
Konolfingen	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—
Laufen	8	1	3	4	—	3	2	3	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	32	7	24	1	1	4	24	2	1	—
Neuenstadt	13	7	6	—	—	—	11	2	—	—
Nidau	13	6	7	—	3	2	1	2	5	—
Oberhasle	6	2	2	2	3	—	2	—	—	1
Pruntrut	41	6	17	18	—	21	10	6	4	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—
Seftigen	7	4	3	—	—	—	5	—	2	—
Signau	4	—	3	1	—	1	2	1	—	—
Nieder-Simmenthal	4	1	2	1	2	2	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	3	1	1	1	1	—	2	—	—	—
Thun	20	6	9	5	—	5	12	—	1	2
Trachselwald	6	4	1	1	3	1	—	1	1	—
Wangen	8	8	—	—	1	1	3	1	2	—
<i>Total</i>	344	147	127	70	43	58	135	60	44	4

An Streitigkeiten aus dem Niederlassungswesen haben den Regierungsstatthalterämtern vorgelegen:

Amtsbezirke	Wohnsitzstreitigkeiten					Anweisungs- verfügungen	
	Zahl	Erledigt durch		Unerledigt	An obere Instanz gezogene Entscheide	Zahl	An obere Instanz gezogen
		Vergleich oder Abstand	Entscheid				
Aarberg	6	3	2	1	2	—	—
Aarwangen	26	15	4	7	2	—	—
Bern	31	28	3	—	3	—	—
Biel	8	2	2	4	1	—	—
Büren	7	4	2	1	1	—	—
Burgdorf	33	21	6	6	7	—	—
Courtelary	12	—	8	4	4	—	—
Delsberg	4	2	1	1	1	—	—
Erlach	4	1	1	2	1	—	—
Freibergen	5	1	2	2	—	1	—
Fraubrunnen	11	8	3	—	3	—	—
Frutigen	1	1	—	—	—	—	—
Interlaken	4	3	1	—	1	—	—
Konolfingen	5	1	4	—	1	—	—
Laufen	3	—	2	1	—	—	—
Laupen	1	1	—	—	—	—	—
Münster	4	—	3	1	1	—	—
Neuenstadt	8	5	3	—	1	—	—
Nidau	10	2	7	1	1	—	—
Oberhasle	1	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	7	—	3	4	—	—	—
Saanen	1	1	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	4	2	1	1	1	—	—
Seftigen	4	2	1	1	1	—	—
Signau	7	6	1	—	1	—	—
Nieder-Simmenthal	2	1	—	1	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	1	—	—
Thun	8	6	2	—	—	—	—
Trachselwald	20	8	5	7	4	—	—
Wangen	8	6	1	1	—	—	—
<i>Total</i>	246	130	69	47	38	1	—

V. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Gemeindeanleihen.

Es kamen im ganzen 89 Gesuche für Anleihen zur Behandlung. Davon entfallen 63 auf Ortsgemeinden (Orts-, inbegriffen Einwohner-, Dorf-, gemischte Gemeinden und Genossenschaften) für zusammen Fr. 14,803,200; 13 auf Bürgergemeinden (Bäuerten inbegriffen) mit Fr. 606,000; 7 auf Kirchgemeinden mit Fr. 149,900 und 6 auf Schulgemeinden mit Fr. 155,500. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beläuft sich auf Fr. 15,714,600 gegen Fr. 7,483,000 im Vorjahre. An der Spitze der Gemeinden, die grössere Schulden kontrahierten, steht die Gemeinde Bern, die eine Anleihe von Fr. 12,000,000 aufnahm. Der weitaus grösste Betrag der Anleihen wurde verwendet für Erstellung von Schulhäusern, Trinkwasseranlagen, Hydrantennetzen u. dgl., sowie zum Erwerb von Liegenschaften. Es kann somit von einer fortschreitenden Verschuldung der Gemeinden nicht gesprochen werden, denn für solche einen bleibenden Wert darstellenden Schöpfungen darf logischerweise auch die kommende Generation ihr Scherflein beisteuern. Bei allen Anleihen wurde die Amortisationsquote mit der Genehmigung bestimmt, und zwar jeweils mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die Finanzlage der betreffenden Gemeinde.

Nach ihrer Verwendung verteilt sich die Gesamtsumme der Anleihen folgendermassen:

Es wurden aufgenommen:

zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden	Fr. 2,296,515. 20
zur Bezahlung von Strassenbauten etc.	„ 3,934,864. 80
zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen etc.	„ 527,000. —
zur Erwerbung von Liegenschaften etc.	„ 2,563,420. —
für Diverses	„ 6,390,300. —
zur Anschaffung von Kirchenorgeln	„ 2,500. —
Zusammen	Fr. 15,714,600. —

Als grössere Anleihen und deren Verwendung sind zu nennen:

Bern, zur Abzahlung und Konvertierung alter Schulden	Fr. 1,648,000
Bern, zur Bestreitung von Strassenbauten usw.	„ 2,615,000
Bern, für Subventionen etc.	„ 340,000
Bern, zur Erwerbung von Liegenschaften etc.	„ 1,086,000
Bern, für Verschiedenes	„ 6,311,000

Ältere Schulden hat im weitem konvertiert: Delsberg, Bürgergemeinde, mit Fr. 250,000; grössere Baubsubventionen haben geleistet: Lengnau, Einwohnergemeinde Fr. 100,000; Spiez, Einwohnergemeinde Fr. 120,000; Münsingen, Einwohnergemeinde 110,000 Franken; Grellingen Fr. 120,000; Bümpliz, Schul-

gemeinde Fr. 110,000. Für Liegenschaftserwerbungen, Wasserversorgungen etc. im Werte von Fr. 100,000 und darüber wurden verausgabt von Bure: Fr. 130,000; Bémont: Fr. 150,000; Alle: Fr. 150,000.

Sicherheitsleistungen und Bürgschaftsverpflichtungen von Gemeinden unter sich, sowie Einsetzungen von Liegenschaften zugunsten Dritter kamen im Berichtsjahre keine vor.

Gesuche um Reduktion der Amortisationsquote.

In normalen Verhältnissen, und wenn kein Gesuch um Ansetzung kleinerer Annuitäten vorliegt, wird gewöhnlich Verzinsung und Amortisation auf 7% fixiert. Nachträgliche Gesuche um Reduktion werden, wenn irgend möglich, berücksichtigt. So wurden im Berichtsjahre auf bezügliche Gesuche hin in 8 Fällen die Annuitäten um 1—2% reduziert.

Kapitalangriffe.

15 Gemeinden wurden autorisiert, von ihrem Kapitalvermögen Verwendungen oder Abschreibungen zu machen. Die Gesuche verteilen sich auf 6 Einwohner-, Viertels- und gemischte Gemeinden, 2 Kirchgemeinden, 2 Bürgergemeinden und 5 Schulgemeinden. Grundlegend für die an diese Bewilligungen geknüpften Bedingungen waren die sonstigen Verhältnisse der Gesuchsteller und die Art der Verwendung der vom Kapitalbestand abgelösten Summen. Ohne Amortisationspflicht wurden bewilligt 2 Gesuche; 7 Gemeinden wurde gestattet, das betreffende Kapital anderswie zu verwenden, und 6 Gemeinden müssen die Ablösung amortisieren. Die Amortisation geschieht entweder in Prozenten oder durch Aussetzung einer festen minimalen Summe. Verzinsung und Amortisation betragen normalerweise 7%. Die Gesamtsumme der abgelösten Kapitalien beträgt Fr. 114,823. 68.

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Der Ankauf von Liegenschaften über ihrem Schätzungswert bedarf als Kapitalverminderung der Genehmigung des Regierungsrates, ebenso der Verkauf unter der Grundsteuerschätzung. Im Berichtsjahre wurden zu derartigen Verkäufen autorisiert 10 Einwohnergemeinden, 3 Bürgergemeinden, eine Kirchgemeinde und eine Schulgemeinde. Die Zahl der genehmigten Veräusserungen beträgt 17. Ankäufe von Liegenschaften, wurden 51 genehmigt und zwar 30 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 5 von Bürgergemeinden, eine von einer Kirch- und eine von einer Schulgemeinde, im ganzen also von 37 verschiedenen Gemeinden.

Bürgerrechtszusicherungen.

Entsprechend gesetzlicher Vorschrift wurde 18 Zusicherungen von Gemeindebürgerrechten die Genehmigung erteilt.

Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen **Bürgeraufnahmen** verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Rohrbach, Burgergemeinde	—	1	2	3
Roggwil, Burgergemeinde	—	—	1	1
Gondiswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Bern, Burgergemeinde	50	39	—	89
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	17	17
Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Muri, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Tramelan-dessus, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Epiqueuz, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Peuchapatte, gem. Gemeinde	—	—	1	1
Breuleux, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Les Boix, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Ebligen, gem. Gemeinde	—	—	2	2
Walkringen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Dittingen, Burgergemeinde	—	1	—	1
Laufen, Stadtbürgergemeinde	—	—	5	5
Mühleberg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Münchenwiler, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Belprahon, gem. Gemeinde	—	—	1	1
Münster, Burgergemeinde	—	—	2	2
Innertkirchen, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Schattenhalb, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Vendlincourt, gemischte Gemeinde	5	—	—	5
Roche d'or, gem. Gemeinde	3	—	—	3
Lugnez, gem. Gemeinde	4	—	—	4
Lauenen, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Eggiwil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Rüderswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Schangnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Trubschachen, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Wimmis, Burgergemeinde	—	—	1	1
Eriz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Steffisburg, Burgergemeinde	—	—	1	1
Oberhofen, Burgergemeinde	—	—	5	5
Thun, Burgergemeinde	3	—	12	15
Sumiswald, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Walterswil, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Niederönz, Burgergemeinde	1	—	—	1
Wanzwil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Total	66	41	100	207

Disziplinaruntersuchungen und ämtliche Weisungen.

In einer Anzahl von Gemeinden, namentlich des Jura, mussten grössere Untersuchungen über den Stand ihrer Verwaltungen oder einzelner Zweige derselben durchgeführt werden. Im Bericht der Direktion über das Jahr 1909 sind bereits zwei Untersuchungen erwähnt, die heute noch hängig sind. Es betrifft die Gemeinden Courchavon und Cornol. Über Courchavon ist uns der Schlussbericht des bestellten Experten auf Ende März 1911 in Aussicht gestellt; die in Cornol nötig gewordenen Feststellungen nahmen einen so gewaltigen Umfang an, dass dafür noch das ganze Jahr 1911 reserviert werden musste. Zudem bewies die Gemeindeversammlung so wenig Verständnis für den ganzen Ernst der Situation, dass der Regierungsrat für die Dauer der Untersuchung die Bevogtung verhängte. Als Vormund amtiert in beiden Gemeinden: Notar Dietlin in Pruntrut.

In einer andern Gemeinde des Jura war schon seit einigen Jahren der Gemeinderat in seinen Funktionen eingestellt, weil die Gemeinde überhaupt nicht die gesetzliche Minimalzahl von Gemeinderäten aufbringen kann. Der Gemeinderat einer Nachbargemeinde versah die daherigen Funktionen. Nun stellte sich aber heraus, dass das Verhältnis der erstern Gemeinde zum Gemeinderat der andern ein unhaltbares geworden war, und gegenseitige Schikanen den Gang der Arbeit bedrohten. Der Regierungsrat sah sich daher gezwungen, auch hier eine Bevogtung vorzunehmen. Sollten sich die Verhältnisse nicht bessern, so wird wohl die Frage der Verschmelzung mit einer Nachbargemeinde ernstlich erwogen werden müssen.

In weitem 5 Gemeinden sind ebenfalls gründliche Untersuchungen über gemeldete Unregelmässigkeiten im Gange. Da zur Stunde die Resultate noch nicht angegeben werden können, wird in einem spätern Berichte darüber zu referieren sein.

VI. Rechnungswesen der Gemeinden.

Fast jedes Jahr spricht die Staatswirtschaftskommission anlässlich der Behandlung der Verwaltungsberichte den Wunsch aus, es seien die im Gesetz vorgesehenen Fristen zur Rechnungsablage streng zu beobachten und Verspätungen ohne Nachsicht zu ahnden. Die Direktion tut ihr möglichstes, begegnet aber jeweilen grossen Schwierigkeiten. Einerseits sind gerade gegenwärtig die Gemeindeschreibereien sowie so mit Arbeit überlastet, und anderseits bringt die wirtschaftlich etwas gespannte Lage grössere Ausstände mit sich. So wird naturgemäss ein rechtzeitiger Jahresabschluss sehr erschwert. Trotzdem haben wir, dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission nachkommend, die Regierungsstatthalter zu strenger Aufsicht ermahnt.

Inspektionen der Gemeinden.

Diese sind vorgeschrieben in § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869; sie haben wenigstens alle 2 Jahre zu geschehen. Unser Bericht für 1909 stellte fest, dass in 3 Amtsbezirken dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet worden sei. Im Berichtsjahr nun wurden inspiziert:

in Aarberg:	7 Gemeinden,
„ Aarwangen:	keine,
„ Bern:	keine,
„ Biel:	1 Gemeinde,
„ Burgdorf:	14 Gemeinden,
„ Büren:	keine,
„ Courtelary:	keine,
„ Delsberg:	13 Gemeinden,
„ Erlach:	keine,
„ Freiberger:	6 Gemeinden,
„ Fraubrunnen:	16 Gemeinden,
„ Frutigen:	4 Gemeinden,
„ Interlaken:	11 Gemeinden,
„ Konolfingen:	keine,
„ Laufen:	3 Gemeinden,
„ Laupen:	sämtliche Gemeinden,
„ Münster:	17 Gemeinden,
„ Neuenstadt:	sämtliche Gemeinden,
„ Nidau:	keine,
„ Oberhasle:	2 Gemeinden,
„ Pruntrut:	17 Gemeinden,
„ Saanen:	sämtliche Gemeinden,
„ Schwarzenburg:	sämtliche Gemeinden,
„ Seftigen:	sämtliche Gemeinden,
„ Signau:	4 Gemeinden,
„ Nieder-Simmenthal:	8 Gemeinden,
„ Ober-Simmenthal:	keine,
„ Thun:	10 Gemeinden,
„ Trachselwald:	5 Gemeinden,
„ Wangen:	10 Gemeinden.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass beispielsweise auch im Amtsbezirke Courtelary keine Visitationen von Gemeindeschreibereien vorgenommen

wurden. Unser Bericht für 1909 stellte aber die nämliche Tatsache auch für die Jahre 1908 und 1909 fest, und das Regierungsstatthalteramt wurde im April 1910 noch schriftlich speziell darauf aufmerksam gemacht. Warum nun wiederum keine Inspektionen vorgenommen wurden, ist uns nicht bekannt. Der fehlbare Beamte teilte uns mit Schreiben vom 3. Februar 1911 mit, dass sie „aus mannigfachen Gründen“ unterblieben seien und bis zum 15. März 1911 nachgeholt würden. Wir haben keinen Grund, an dieser Zusage zu zweifeln, erachten es aber dennoch als unsere Pflicht, dem Grossen Räte von der Verspätung Kenntnis zu geben. Inzwischen haben wir den betreffenden Regierungsstatthalter benachrichtigt, dass wir die vorgebrachte Entschuldigung für ungenügend erachten.

Im grossen und ganzen ist der Gang und Stand unserer kommunalen Verwaltungen ein befriedigender. Für vorgekommene Verschleppungen muss die Direktion die Verantwortung ablehnen. Wo solche vorkamen, lag der Grund entweder in der Natur der Sache oder bei den Parteien selber, oder aber, namentlich in einem Amtsbezirke, bei dem den Verkehr vermittelnden Bezirksbeamten. Da, wo sich wirkliche Mängel zeigten, wurden ohne Verzug die zur Abhilfe dienenden Vorkehren getroffen und die nötigen Weisungen erteilt.

Bern, den 6. März 1911.

Der Direktor des Gemeindewesens:
von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1911.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.

